

**Geschäftsordnung
für den Vorstand der KWS SE**

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

der

KWS SE

Der Aufsichtsrat der KWS SE hat folgende Geschäftsordnung für den bestellten Vorstand der KWS SE beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Vorstands bilden ein Kollegium. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter gemeinsamer Verantwortung. Der Vorstand beachtet die für die KWS SAAT SE & Co. KGaA geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Abweichungen sind in der Entsprechenserklärung des Vorstands der KWS SE und des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 161 AktG anzugeben. Die Mitglieder des Vorstands sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet, die von gegenseitigem Vertrauen getragen sein soll.
- (2) Das Aufgabengebiet des Gesamtvorstands ist in Geschäftsbereiche aufgeteilt. Deren Abgrenzung und die gegenseitige Vertretung für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ergeben sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der auf der Homepage der Gesellschaft zu publizieren ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist für die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche unmittelbar verantwortlich, die Zuständigkeit des Gesamtvorstands (§ 2) und die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Vorstandsmitglieder für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft werden dadurch nicht berührt.

- (3) Weisungen in Geschäftsbereichen, in denen das Vorstandsmitglied verantwortlich ist, können nur von diesem, bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter* oder gemäß § 2 durch den Gesamtvorstand erteilt werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Eine Änderung der Geschäftsverteilung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE.

§ 2

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat der KWS SE ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (2) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die KWS SAAT SE & Co. KGaA und deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen hin (Compliance). Er sorgt weiter für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied informiert den Aufsichtsrat der KWS SE unverzüglich über Interessenkonflikte. Alle Geschäfte zwischen der KWS SE oder der KWS SAAT SE & Co. KGaA einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE.
- (4) Der Zuständigkeit des Gesamtvorstands unterliegen folgende Angelegenheiten der KWS SE:
 - 1. Alle Angelegenheiten, für welche der Vorstand laut Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE einzuholen hat.
 - 2. Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung der KWS SE sowie die Vorbereitung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der KWS SE.
 - 3. Alle Vorlagen an den Aufsichtsrat der KWS SE und dessen Ausschüsse; das gleiche gilt für die Vorlagen an die Hauptversammlung der KWS SE, insbesondere für den Jahresabschluss nebst Lagebericht und die Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KWS SE.

4. Alle sonstigen Angelegenheiten, denen grundsätzliche oder allgemeine Bedeutung zukommt oder die personell, technisch, finanziell oder geschäftspolitisch für die KWS SE von besonderer Tragweite sind.
 5. Die Regelung der Vertretung der KWS SE in Verbänden und Ausschüssen.
 6. Alle Angelegenheiten, die nach der Geschäftsverteilung nicht dem Geschäftsbereich eines bestimmten Vorstandsmitglieds zugewiesen sind.
 7. Alle Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied durch einen entsprechenden Antrag der Zuständigkeit des Gesamtvorstands unterstellt.
- (5) Der Zuständigkeit des Gesamtvorstands unterliegen ferner folgende Angelegenheiten der KWS SAAT SE & Co. KGaA:
1. Alle Angelegenheiten, für welche die KWS SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin laut Gesetz die Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA einzuholen hat.
 2. Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA sowie die Vorbereitung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA.
 3. Alle Vorlagen an den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA und dessen Ausschüsse; das gleiche gilt für die Vorlagen an die Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA, insbesondere für den Jahresabschluss nebst Lagebericht und die Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA.
 4. Alle sonstigen Angelegenheiten, denen grundsätzliche oder allgemeine Bedeutung zukommt oder die personell, technisch, finanziell oder geschäftspolitisch für die KWS SAAT SE & Co. KGaA von besonderer Tragweite sind.
 5. Die Regelung der Vertretung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in Verbänden und Ausschüssen.
- (6) Ungeachtet der Zuständigkeiten des Gesamtvorstands soll ein einzelnes Vorstandsmitglied innerhalb und notfalls außerhalb seines Geschäftsbereiches selbstständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die KWS SE oder die KWS SAAT SE & Co. KGaA erforderlich erscheint. Über solches selbstständiges Handeln ist den übrigen Mitgliedern des Vorstands baldmöglichst zu berichten und gegebenenfalls deren Zustimmung einzuholen.

- (7) Der Gesamtvorstand kann Aufgaben, die dem Gesamtvorstand obliegen, einzelnen Vorständen übertragen.
- (8) Über die beabsichtigte Übernahme von Nebentätigkeiten ist der Gesamtvorstand vorher zu informieren. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE.

§ 3

- (1) Der Sprecher des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat ernannt.
- (2) Dem Sprecher obliegt die Koordination der Geschäftsbereiche des Vorstands, insbesondere bei Zuständigkeitsüberschneidungen. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche in angemessenem Umfang verlangen und bestimmen, in welchen Fällen er über bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen im Vorwege zu unterrichten ist.
- (3) Der Sprecher repräsentiert den Vorstand und die KWS SE in grundsätzlichen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Aufgabe des Sprechers ist die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat der KWS SE und dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA und deren Mitgliedern sowie die Information des jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Vorstands treten in der Regel monatlich zweimal sowie im Bedarfsfalle zu einer Vorstandssitzung zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen. Sitzungen können in Form einer Online-Konferenz abgehalten werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen dienen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands, der gegenseitigen Abstimmung von Maßnahmen und der gegenseitigen Unterrichtung über alle wichtigen Vorgänge aus den einzelnen Geschäftsbereichen.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen des Gesamtvorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder ihre Stimmabgaben übermitteln, was im Protokoll festzuhalten ist. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, elektronisch oder fernmündlich) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gesamtvorstands unterliegen, ist nach Möglichkeit die Stellungnahme abwesender Vorstandsmitglieder im Vorwege einzuholen. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verhandelt und entschieden werden.

An der Teilnahme verhinderte Vorstandsmitglieder sind über die gefassten Beschlüsse unverzüglich und nach Möglichkeit vor ihrem Vollzug zu unterrichten. Ist über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds entschieden worden, so kann das betreffende Vorstandsmitglied verlangen, dass der Vollzug der insoweit gefassten Beschlüsse ausgesetzt und die Angelegenheit einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

- (5) Der Vorstand soll versuchen, zu einer einhelligen Meinungsbildung zu gelangen. Gegebenenfalls fasst er seine Beschlüsse nach vorheriger gemeinsamer Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Wird dabei das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorstandsmitglied überstimmt, so kann es eine erneute Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand verlangen. Das Ergebnis der zweiten Beschlussfassung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden soll, ist dann maßgeblich.

Besteht bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands Stimmengleichheit, so hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine erneute Behandlung dieses Gegenstandes im Gesamtvorstand zu verlangen. Führt auch das nicht zu einer Mehrheitsentscheidung, so ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG zu berichten.

- (6) Der Sprecher hat die Verantwortung für die Vorbereitung und Einladung zu Vorstandssitzungen und die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands.

- (7) Der Sprecher kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern oder Beschlüsse des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Macht der Sprecher von diesem Recht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme bzw. die Ausführung des Beschlusses unterbleiben, jedoch ist der Aufsichtsratsvorsitzende hiervon zu unterrichten.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 5

- (1) Der Verkehr mit dem Aufsichtsrat der KWS SE und dessen nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung erforderliche Unterrichtung erfolgen unter Federführung des Sprechers, über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SE oder im Verhinderungsfall über den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SE.
- (2) Über wichtige Mitteilungen eines Mitglieds des Aufsichtsrats der KWS SE an ein Vorstandsmitglied ist der gesamte Vorstand zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der KWS SAAT SE & Co. KGaA mit dem Aufsichtsrat der KWS SE ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung, Fragen der Planung sowie der laufenden Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der KWS SE hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sprecher des Vorstands, zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats der KWS SE regelmäßigen Kontakt und berät mit ihm die Geschäftsentwicklung, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der KWS SAAT SE & Co. KGaA.
- (5) In den Sitzungen des Aufsichtsrats der KWS SE berichten die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend der Tagesordnung über ihre Geschäftsbereiche.

§ 6

- (1) Der Verkehr mit dem Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA und dessen nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung erforderliche Unterrichtung erfolgen unter Federführung des Sprechers, über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder im Verhinderungsfall über den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA.
- (2) Über wichtige Mitteilungen eines Mitglieds des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA an ein Vorstandsmitglied ist der gesamte Vorstand zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA über die strategische Ausrichtung der KWS SAAT SE & Co. KGaA und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung, Fragen der Planung sowie der laufenden Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sprecher des Vorstands, zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelmäßigen Kontakt und berät mit ihm die Geschäftsentwicklung, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der KWS SAAT SE & Co. KGaA.
- (5) In den Sitzungen des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA berichten die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend der Tagesordnung über ihre Geschäftsbereiche.

§ 7

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE zur Vornahme folgender Geschäftsführungsmaßnahmen der KWS SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirkung für die KWS SAAT SE & Co. KGaA und zur Vornahme von sonstigen Maßnahmen, die insbesondere die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der KWS SE oder der KWS SAAT SE & Co. KGaA grundlegend verändern:

1. Festlegung der Unternehmensziele und Unternehmensstrategien, insbesondere Verabschiedung des Jahresbudgets sowie der Mittelfristplanung einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplan.
2. Erwerbe, Veräußerungen oder Belastungen von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 0,5 % des Eigenkapitals der KWS Gruppe zu Beginn des Geschäftsjahres überschreitet, soweit diese Geschäfte nicht gemäß (1) 1. bereits genehmigt wurden.
3. Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftsbereiche und/oder die Ausgliederung wesentlicher Funktionen in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
4. Emissionen von Anleihen und Aufnahmen langfristiger Kredite soweit diese in einem genehmigten Finanz- oder Investitionsplan nicht bereits konkret vorgesehen sind.
5. Übernahmen von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften oder für Dritte, einschließlich Patronats- oder ähnlichen Verpflichtungserklärungen, soweit diese über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und im Jahresabschluss der KWS Gruppe einzeln auszuweisen sind.
6. Gründungen, Erwerbe, Veräußerungen und Aufgaben von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften oder wesentliche Veränderungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten, soweit der Buchwert im Einzelfall 0,5 % des Eigenkapitals der KWS Gruppe zu Beginn des Geschäftsjahres überschreitet.
7. Einführung oder Änderung von Grundsätzen der betrieblichen Altersversorgung.
8. Alle wesentlichen Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits.

Der Aufsichtsrat der KWS SE kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (2) Die nach Absatz (1) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats der KWS SE kann im Einzelfall oder auch generell als allgemeine Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.

- (3) Vorstehende Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats der KWS SE gelten entsprechend auch für Geschäfte und Maßnahmen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Der Aufsichtsrat der KWS SE kann im Einzelfall einzelne Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der KWS SAAT SE & Co. KGaA hiervon ausnehmen oder auf bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen beschränken und/oder stattdessen dem Vorstand die Verpflichtung auferlegen, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SE über die Geschäfte und Maßnahmen zuvor zu unterrichten. Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der KWS SAAT SE & Co. KGaA, soweit gesetzlich zulässig und soweit im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen durchsetzbar, vereinbart werden.

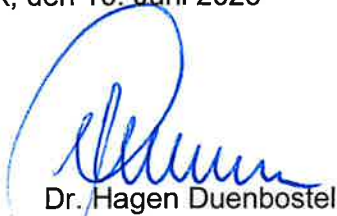
§ 8

- (1) Der Vorstand unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SE sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA regelmäßig, frühzeitig und umfassend über alle für die KWS SAAT SE & Co. KGaA relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Hierzu zählen insbesondere:
1. Wesentliche Änderungen in den Funktionen Vertrieb, Produktion, Forschung und Züchtung einschließlich wesentlicher Kooperationen.
 2. Abschluss von Finanzderivaten, insbesondere Termin-, Swap- und Optionsgeschäfte, soweit diese über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen.
 3. Einführung oder Änderung der Grundsätze zu Zusagen über die variable Vergütung, insbesondere bei Gewinn- oder sonstiger ergebnisabhängiger Bonus- und Leistungsvergütung.
 4. Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der ersten Führungsebene unter dem Vorstand sowie jede Art von individuellen Versorgungszusagen.
 5. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten der KWS SE, der KWS SAAT SE & Co. KGaA sowie von Geschäftsführern und Generalbevollmächtigten in wesentlichen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der KWS SAAT SE & Co. KGaA.

6. Berater-, Leasing-, Miet- und sonstige Dienstleistungs- und Serviceverträge mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 2.000.000 €, soweit in einem Finanz- oder Investitionsplan nicht vorgesehen. Lizenzverträge, soweit diese über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen bzw. nicht gemäß § 7 (1) 1. bereits genehmigt wurden.
7. Geschäfte im Rahmen von § 7 (1) 2. u. 6., auch bei fehlender Zustimmungspflicht aufgrund Unterschreitung der Wertgrenzen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Aufsichtsrat der KWS SE am 10. Juni 2026 in Kraft.

Einbeck, den 10. Juni 2026



Dr. Hagen Duenbostel

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SE -

Der Vorstand:



Dr. Felix Büchting



Dr. Jörn Andreas



Nicolás Wielandt



Sebastian Talg